



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.17.10) «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz» / (22.17.11) «XIV. Nachtrag zum Steuergesetz»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Freitag, 9. März 2018 08.30 bis 09.25 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 21. März 2018

Kommissionspräsident
Jürg Bereuter-Rorschach

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Kurt Alder-St.Gallen, Generalagent
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Sascha Schmid-Grabs, Student
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin
CVP-GLP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
CVP-GLP	Jörg Tanner-Sargans, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Ruedi Blumer-Gossau, Schulleiter
SP-GRÜ	Peter Hartmann-Flawil, Gewerkschaftssekretär
SP-GRÜ	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt
FDP	Jürg Bereuter-Rorschach, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Thomas Scheitlin-St.Gallen, Stadtpräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einleitende Bemerkungen	4
3	Fortsetzung der Spezialdiskussion	5
3.1	XIII. Nachtrag zum Steuergesetz	5
3.1.1	Beratung Entwurf	5
3.1.2	Aufträge	11
3.1.3	Rückkommen	11
3.2	Gesamtabstimmung	11
3.3	XIV. Nachtrag zum Steuergesetz	12
3.3.1	Beratung Entwurf	12
3.3.2	Aufträge	14
3.3.3	Rückkommen	14
3.4	Gesamtabstimmung	14
4	Abschluss der Sitzung	15
4.1	Bestimmung des Berichterstatters	15
4.2	Medienorientierung	15
4.3	Verschiedenes	15

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Bereuter-Rorschach, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Finanzdepartement;
- Felix Sager, Amtsleiter des kantonalen Steueramtes, Finanzdepartement;
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Rechtsdienst, kantonales Steueramt, Finanzdepartement;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Tanner-Sargans anstelle von Suter-Rapperswil-Jona;
- Bärlocher-Eggersriet anstelle von Zoller-Quarten;
- Hartmann-Flawil anstelle von Etterlin-Rorschach.

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz / XIV. Nachtrag zum Steuergesetz» vom 10. Oktober 2017. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Abklärungen FD vom 16. Februar 2018.

Wir setzen heute in einer zweiten Sitzung die Spezialdiskussion zum XIII. Nachtrag zum Steuergesetz, namentlich zu Art. 45 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG), sowie zum XIV. Nachtrag zum Steuergesetz, namentlich zu Art. 114 StG und Art. 275 StG, fort. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Gesamtabstimmung durch. Die vom Finanzdepartement ersuchten Abklärungen wurden vorab im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt und den Kommissionsmitgliedern auch mit der Einladung für die heutige Sitzung zugestellt. Seitens der Kommissionsmitglieder habe ich vorgängig keine weiteren Fragen an das Finanzdepartement erhalten, die zusätzliche Abklärungen erforderlich machen würden. Ich hoffe heute auf eine zielgerichtete Abwicklung und einen Abschluss der Kommissionsarbeit.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einleitende Bemerkungen

Regierungsrat Würth: An der letzten Sitzung habe ich eine Nachlese zur Sitzung der Finanzkommission gemacht. Ich kann heute eine Nachlese zur Februarsession 2018 machen. Der Kantonsrat beauftragte in der Februarsession die Aufgleisung eines runden Tisches⁴. Dieser wurde umgehend eingeleitet und am nächsten Montag wird eine Kick-off-Sitzung des runden Tisches stattfinden. Materiell wurden 25 Mio. Franken Entlastungen bei natürlichen Personen – Stichwort: Mittelstand – gefordert. Zum Motionsauftrag 42.15.10 möchte ich auf die Abklärungen FD vom 16. Februar 2018 verweisen. An der letzten Sitzung kam die Diskussion auf, ob die Motion grammatikalisch oder entstehungsgeschichtlich zu verstehen ist. Wir haben Ihnen deshalb nochmals die Abklärungen mit den entsprechenden Protokollauszügen aus der Ratsdebatte beigelegt. Wir sind der Auffassung, dass sich daraus klarerweise ergibt, dass nur die Abzüge für Krankenversicherungsprämien von Kindern anzupassen sind. Des Weiteren kam die Frage nach der Entwicklung der Krankenversicherungsprämien im Vergleich zur Entwicklung des Steuerabzugs auf. Es ist keine Überraschung, dass die Entwicklung dispers ist. Der Krankenversicherungsprämienabzug ist ein sozialpolitisch begründeter Abzug. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Gewinnungskostenabzug. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ist sicherlich eine Diskrepanz festzustellen. Zu den Ausfallberechnungen wird sich Henk Fenners äussern.

Henk Fenners: Ich beziehe mich auf Beilage 6 der Abklärungen FD. Wir wurden beauftragt abzuklären, welche Steuerausfälle anfallen würden bei einer Erhöhung der Krankenkassenabzüge bei Erwachsenen um Fr. 200.–, d.h. von Fr. 2'400.– auf Fr. 2'600.–, und um Fr. 600.–, d.h. von Fr. 2'400.– auf Fr. 3'000.–. Des Weiteren wurde um die Abklärung der Steuerausfälle gebeten, wenn jungen Erwachsenen, für die ein Kinderabzug beansprucht werden kann, gleich hohe Krankenkassenabzüge wie den übrigen Erwachsenen gewährt würden. Zur Referenzierung sind der Tabelle Zeilen (1–12) und Buchstaben (A–L) beigelegt. Der Abklärungsauftrag betreffend die jungen Erwachsenen ist in den Ziffern 9–12, die übrigen Aufträge sind in den Ziffern 4–8 dargestellt. Wenn der Versicherungsprämienabzug für junge Erwachsene auf das Niveau der Erwachsenen erhöht werden würde – und nur diese Massnahme getroffen werden würde – dann ergibt das einen errechneten Steuerausfall (einfache Steuer) von Fr. 2'006'240.– (K9). Wenn zusätzlich zu dieser Massnahme noch der Kinderabzug um Fr. 400.– erhöht wird, würde dies zu einem Steuerausfall in Höhe von Fr. 3'962'296.– (K10) führen. Wenn zusätzlich zu diesen beiden Massnahmen noch der Versicherungsprämienabzug von Erwachsenen um Fr. 200.– erhöht werden würde, fielen Fr. 8'721'284.– (K11) an Steuereinnahmen aus; bei einer Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs von Erwachsenen um Fr. 600.– wären das Fr. 18'193'833.– (K12) Steuerausfälle. Die Felder K4–K8 enthalten keine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für junge Erwachsene auf das Niveau der Erwachsenen, sondern die jungen Erwachsenen, für die ein Kinderabzug beansprucht werden kann, werden beim Versicherungsprämienabzug (wie im geltenden Recht) unmündigen Kindern gleichgestellt. Eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für Kinder um Fr. 400.– würde zu Steuerausfällen in Höhe von Fr. 2'405'379.– (K6) führen. Wenn zusätzlich der Versicherungsprämienabzug bei Erwachsenen um Fr. 200.– erhöht wird, kommt es zu Fr. 6'949'875.– (K7) Steuerausfällen, und wenn dieser um Fr. 600.– erhöht wird, sind das Fr. 15'998'674.– (K8).

⁴ Vgl. 33.18.04 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2019–2021», Ziff. 6 Bst. c.

3 Fortsetzung der Spezialdiskussion

Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). Sie berät in Fortsetzung der Spezialdiskussion die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

3.1 XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

3.1.1 Beratung Entwurf

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Artikel 45 (Allgemeine Abzüge 1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, die «Variante 1»⁵.

Ich habe mit Interesse gelesen, dass das Finanzdepartement und die Steuerverwaltung offenbar noch Zeit hatten, die Umsetzung des Motionsauftrages zu rechtfertigen. Ich habe das letzte Mal nicht gesagt, dass die Umsetzung nicht möglich sei, sondern, dass der Wortlaut der Motion ohne Zusatzerklärung weiter geht. Das ist eigentlich gar keine offene Frage. Der Motionstext sagt für mich klar aus, dass es eine weitergehende Entlastung für Familien mit Kindern geben soll als für Alleinstehende. Das ist allenfalls für die kommende Diskussion von Bedeutung. Wir sind der Meinung, dass es drin liegt und richtig ist, auch für Erwachsene ohne Kinder Anpassungen vorzusehen. Ich gehe davon aus, dass diese beiden Varianten zur Diskussion stehen, ohne dass ich mich mit den Antragstellern weitergehend abgesprochen habe. Aus unserer Sicht muss die «Variante 1», mit einer Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs bei Erwachsenen um Fr. 200.– Franken sicher drin liegen. Wir möchten uns jedoch auch noch die Begründungen für die weitergehende Variante anhören. Zwischen der ersten Kommissionsitzung und der heutigen Sitzung hat die Februarsession 2018 stattgefunden. In der Debatte um den Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 (33.18.04; abgekürzt AFP) wurden gewisse Erwartungen und Vorgaben für die Steuern geschaffen. Obwohl ich den AFP als Leitlinie betrachte, bestehen gewisse Vorgaben, aufgrund derer wir nicht mehr ganz frei in Finanzüberlegungen sind.

Kommissionspräsident: «Variante 1» heisst konkret, dass Sie bei den Erwachsenen eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs um Fr. 200.– fordern?

Güntzel-St.Gallen: Genau, das ist die Zeile 7, die nach Henk Fenner zu Steuerausfällen von 6,95 Mio. Franken führen würde. Inwieweit bei jungen Erwachsenen noch zusätzliche Abzüge zu gewähren sind, müssen wir nicht diskutieren.

Kommissionspräsident: Das heisst folglich, dass Sie eine Erhöhung des Versicherungsabzugs bei Erwachsenen um Fr. 200.– beantragen und den Kinderabzug gemäss Entwurf der Regierung belassen möchten.

Güntzel-St.Gallen: Richtig.

⁵ Siehe Protokoll vom 2. Februar 2018, S. 11.

Surber-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-GRÜ-Delegation, dem Entwurf der Regierung zu folgen.

Für uns sieht die Situation seit der letzten Session etwas anders aus. Die Ausgangslage hat sich etwas relativiert, weil der Kantonsrat einen runden Tisch einberufen hat. Dabei wird es um zu treffende Ausgleichsmassnahmen zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (nachfolgend SV 17) gehen. Wir gehen davon aus, dass allenfalls neben den reinen Steuerabzügen, die wir heute diskutieren, noch wirksamere Massnahmen zur Entlastung von weniger gut Verdienenden möglich wären. Dies können auch Entlastungen von Familien sein, wobei es nicht rein um den Steuerabzug von Krankenkassenprämien geht. Deshalb ist für uns die Situation heute etwas anders gelagert als vor der Februarsession 2018 und wir möchten deshalb in der heutigen Diskussion nicht allzu weit gehen. Wir können uns weiterhin die Erhöhung des Abzugs für junge Erwachsene vorstellen. Je nach Verlauf der Diskussion würden wir aber grundsätzlich den Entwurf der Regierung vorziehen – aufgrund der veränderten Verhältnisse.

Adam-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP-Delegation, dem Entwurf der Regierung zu folgen.

Wir haben uns entschlossen, dem Entwurf der Regierung zu folgen. D.h. wir unterstützen eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs bei Kindern auf Fr. 1'000.–, insbesondere aufgrund der Diskussionen im Kantonsrat über die Senkung der Kantonssteuern. Wir sehen, dass finanziell nichts drin liegt, v.a. auch mit Blick auf die SV 17. Zudem möchten wir den runden Tisch nicht überladen. Deshalb folgen wir dem Entwurf der Regierung.

Blumer-Gossau: Damit wir alle von den gleichen Zahlen sprechen: Güntzel-St.Gallen schlägt vor, dass die Versicherungsprämienabzüge bei Erwachsenen von Fr. 2'400.– auf Fr. 2'600.– erhöht werden. Das würde zusätzliche Ausfälle in Höhe von 2,4 Mio. Franken verursachen.

Kommissionspräsident: Nein, es wären 6,9 Mio. Franken (K7).

Tschirky-Gaiserwald: Das wären zusätzliche 4,5 Mio. Franken.

Blumer-Gossau: Gut, dann beträgt die Differenz 4,5 Mio. Franken. Wir würden eine zusätzliche Entlastung der jungen Erwachsenen befürworten. Statt einer Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 1000.– sollte für die jungen Erwachsenen der gleich hohe Abzug wie für Erwachsene vorgesehen werden. Wenn ich die Tabelle richtig lese, dann beträgt die Differenz zwischen dem Betrag von 2 Mio. Franken (K9), der gemäss Vorschlag der Regierung eine Erhöhung des Abzugs auf Fr. 1'000.– vorsieht, und dem Betrag von 3,9 Mio. Franken (K10) rund 1,9 Mio. Franken. Ist das richtig? Würde man bei jungen Erwachsenen eine Verbesserung erreichen bei zusätzlichen Steuerausfällen in Höhe von 1,9 Mio. Franken? Die Variante von Güntzel-St.Gallen würde zu Steuerausfällen in Höhe von 6,9 Mio. Franken führen. Das wäre ein Unterschied von 5 Mio. Franken. Stimmen meine Überlegungen?

Henk Fenners: So wie ich Ihre Variante verstehe, sieht diese zusätzlich zur «Variante 1» von Güntzel-St.Gallen eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für junge Erwachsene auf das Niveau der Erwachsenen vor. Das ergibt einen Ausfallbetrag von 8,7 Mio. Franken (K11). Darin ist der Abzug bei den Erwachsenen um Fr. 200.– erhöht worden für das volljährige Kind, für das noch ein Kinderabzug beansprucht werden kann. Auch basiert diese Berechnung auf den

von Fr. 2'400.– auf Fr. 2'600.– erhöhten Versicherungsprämienabzügen für Erwachsene. Der Abzug für unmündige Kinder wird um Fr. 400.–, also von Fr. 600.– auf Fr. 1000.–, erhöht. Das verursacht einen Ausfall an der einfachen Steuer in Höhe von 8,7 Mio. Franken.

Blumer-Gossau: Ich meine es etwas anders. Ich möchte wissen, wieviel alleine die Massnahme für die jungen Erwachsenen kosten würde. D.h. wenn zusätzlich zur von der Regierung vorgeschlagenen Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 1'000.– die Versicherungsprämienabzüge für junge Erwachsene auf Fr. 2'400.– erhöht würden. Welchen Ausfall würde das bewirken?

Henk Fenners: Das sind 3,9 Mio. Franken (K10).

Kommissionspräsident: Was ist der Zusatzausfall gegenüber dem Entwurf der Regierung?

Blumer-Gossau: Ich komme auf 1,9 Mio. Franken, denn ich meine, es müsste die Differenz zwischen 3,9 Mio und 2 Mio. Franken sein.

Henk Fenners: Es sind 1,5 Mio. Franken. Der Entwurf der Regierung kostet 2,4 Mio. Franken einfache Steuer. Das, was Sie wollen, kostet 3,9 Mio. Franken. Das ist in K10 ersichtlich. Die Differenz zwischen 3,9 Mio. und 2,4 Mio. Franken beträgt 1,5 Mio. Franken.

Güntzel-St.Gallen: Wofür stehen die 2 Mio. Franken in K9?

Henk Fenners: Die Zahl in K9 beinhaltet die isolierte Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs bei jungen Erwachsenen, für die noch ein Kinderabzug beansprucht werden kann, auf das Niveau der Erwachsenen von Fr. 2'400.–.

Kommissionspräsident: Das würde aber bedeuten, dass man dem Entwurf der Regierung nicht folgen würde. Das heisst, dass es bei den Minderjährigen keinen höheren Abzug gäbe.

Bartl-Widnau: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, dem Entwurf der Regierung zu folgen.

Die FDP-Delegation unterstützt grundsätzlich die Senkung der Steuerbelastung der Bevölkerung. Unter den neuen Voraussetzungen des AFP 2019–2021 haben diese massvoll zu sein und der finanziellen Realität zu entsprechen bzw. diese zu berücksichtigen. Dies auch vor dem Hintergrund, in Zukunft keine Nachkorrekturen tätigen zu müssen. Aus den Abklärungen FD geht die Entwicklung der Versicherungsprämien hervor. Allenfalls macht es Sinn, ergänzend zum Vorschlag der Regierung den Abzug für junge Erwachsene zu erhöhen. Die FDP-Delegation hat hierzu jedoch unterschiedliche Meinungen. Entscheidend ist für uns jedoch die Gesamtbetrachtung am runden Tisch, bei der eine Anpassung der Tarifstruktur geplant ist. Diese soll insbesondere den Mittelstand entlasten. Ziel sollte sein, dass die Bevölkerung die SV 17 akzeptiert und ihr zustimmt.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe gesagt, dass wir den Antrag für «Variante 1» stellen. Wenn auf den runden Tisch und indirekt auf den Auftrag des Kantonsrates in der Februarsession Rücksicht zu nehmen ist, dann stellt sich die Frage, ob konsequenterweise nicht der ganze Nachtrag zurückgestellt werden müsste. Hier geht es nämlich um eine Abzugsfrage und nicht um eine tarifarische Ausgestaltung. Für mich wäre das ehrlicher und vernünftiger. Ich wäre mit einer Zurückstellung sogar einverstanden und schlage vor, das Ergebnis des runden Tisches abzuwarten. Es wäre viel

ehrlicher, im Moment gar keinen Beschluss zu den Abzügen zu fassen und die Vorlage zurückzustellen, bis wir ein Gesamtpaket haben. Diese Frage könnte man dann bei einer tarifarischen Steuergesetzrevision berücksichtigen. Es ist nicht verboten, diese mit einer Abzugsfrage zu verknüpfen. Es wäre dann auch einfacher auf die Abzüge zurückzukommen als wenn wir heute bereits höhere Abzüge für junge Erwachsene beschliessen. Ich stelle dies nun so in den Raum, möchte aber gerne noch die Regierung oder die Verwaltung dazu hören. Je nach dem würde ich einen entsprechenden Antrag stellen.

Kommissionspräsident: Ich möchte heute den XIII. Nachtrag zum Steuergesetz zuhanden des Kantonsrates erledigen. Ich gehe davon aus, dass Nichteintreten beantragt würde.

Regierungsrat Würth: Es liegen bewusst zwei Nachträge auf dem Tisch, welche die Einheit der Materie wahren. Wir haben – ich glaube, dies ist unbestritten – einen zeitlichen Sachzwang. Den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz müssen wir beraten. Wenn ich Güntzel-St.Gallen richtig verstanden habe, bezieht er sich nur auf den XIII. Nachtrag zum Steuergesetz. Der XIV. Nachtrag muss wegen zeitlicher Sachzwänge dem Parlament zugeleitet werden. Materiell wurde in der Februarsession 2018 dem Antrag auf die Einberufung eines runden Tisches zugestimmt. Die Voten der verschiedenen Fraktionssprecherinnen und -sprecher betonten, dass am runden Tisch ergebnisoffen diskutiert werden soll. Diese Diskussion hat noch nicht begonnen. Deshalb könnte eine Erhöhung der Versicherungsabzüge in dieses Paket eingebaut werden. Das Paket sieht eine gesamthafte Gestaltung der Steuervorlage 17 vor und keine gestaffelte Steuerrevision. Schliesslich ist eine Paketlösung für die natürlichen und juristischen Personen vorgesehen. Deshalb hat die Überlegung von Güntzel-St.Gallen etwas für sich. Die Regierung würde sich nicht dagegen stellen, denn das würde aus Prozesssicht die Situation vereinfachen. Aus meiner Sicht gibt es nun zwei Varianten: 1. Den XIII. Nachtrag zu sistieren und ihn an der Aprilsession 2018 nicht zu behandeln oder 2. die vorberatende Kommission fasst heute einen Beschluss und stellt dem Kantonsrat einen konkreten Anpassungsantrag. Gleichzeitig sagt die vorberatende Kommission, dass die Situation der Versicherungsprämienabzüge am runden Tisch betrachtet werden sollten. Wenn der runde Tisch eine politische Vorlage zimmert – die eigentliche Vorlage muss die Regierung vorlegen –, dann kann dies dort Berücksichtigung finden.

Zum Zeitplan: Die Regierung wird im Mai 2018 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 starten. Es herrscht die Meinung, dass bei den natürlichen Personen allenfalls Tarife und/oder Abzüge angepasst werden sollen. Die Regierung wird in der Vernehmlassung etwas zu dieser Thematik einfügen. Das waren der Auftrag und die politische Absicht des Kantonsrates in der Februarsession 2018. Vor der Septembersession müsste dann vorsorglich die vorberatende Kommission bestellt werden. Bei der Beratung der Vorlage durch die eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2018 ist es das Ziel, die Vorlage zu verabschieden. Ich habe gestern mit allen Präsidenten der Bundeshausfraktionen gesprochen und festgestellt, dass alle die Notwendigkeit der Einhaltung des übergeordneten Zeitplans sehen und die Vorlage im September verabschiedet werden muss. Dies deshalb, weil wir offenkundig ein allfälliges Referendum einkalkulieren müssen, das zu einer Volksabstimmung im ersten Halbjahr 2019 führen wird. Hierfür steht nur der Termin im Mai 2019 zur Verfügung. Rechnet man das Ganze zurück, dann wird klar, dass der Bund die Vorlage in der Herbstsession 2018 verabschieden muss. In der zweiten Hälfte 2019 finden Wahlen statt, sodass eine Volksabstimmung dann keinen Sinn macht. Aus diesem Kontext heraus ergibt sich dieser zwingende Fahrplan. Ich glaube, dass sich das Bundesparlament diesem zeitlichen Sachzwang und dieser Situation – auch wenn der Fahrplan nun ambitiös ist – bewusst ist. Die Regierung be-

absichtigt, unmittelbar nach der Schlussabstimmung auf Bundesebene, dem Kantonsrat die Vorlage zuzuleiten, sodass in der Novembersession 2018 die erste Lesung und in der Februarsession 2019 die zweite Lesung stattfinden kann. Das wäre der Fahrplan, den wir am Montag am runden Tisch selbstverständlich noch besprechen werden. Aus übergeordneten Gründen ist es eine besondere Situation, aber die Frage kommt schnell in den Rat, auch wenn die vorberatende Kommission die Vorlage nun zurückstellen würde. Folglich kann die vorberatende Kommission formell darüber befinden, ob sie den XIII. Nachtrag sistieren will oder einen Entscheid treffen will.

Kommissionspräsident: Ich würde den XIII. Nachtrag heute gerne erledigen. Entweder wird das Thema der Versicherungsabzüge heute durch die vorberatenden Kommission entschieden oder – ich habe soeben von den Parlamentsdiensten einen Hinweis erhalten – wir weisen diesen Nachtrag mit einem entsprechenden Auftrag an die Regierung zurück.⁶ Dann können die Abzüge in der nächsten Vorlage behandelt werden, durch eine vorberatende Kommission, welche die Abzüge gesamthaft berät. Deshalb möchte ich zuerst über dieses Grundsatzthema diskutieren, bevor wir anschliessend einen konkreten Antrag behandeln.

Surber-St.Gallen: Wir haben die Frage der Prozesslogik auch diskutiert. Wir sind der Meinung, dass es nun darum geht, den durch die Motion erteilten Auftrag umzusetzen. Das zumindest in jenen Bereichen, in denen er unbestritten ist, nämlich bei den Kinderabzügen. Hier könnte man einen Beschluss fassen – mindestens im Sinne des Entwurfs der Regierung. So gesehen könnten wir auf weitergehende Anträge verzichten, z.B. auf die Erhöhung des Abzugs für junge Erwachsene. Aus unserer Sicht müssen Steuerabzüge nicht grundsätzlich am runden Tisch diskutiert werden. Wie Regierungsrat Würth ausgeführt hat, geht es einerseits um tarifarische Anpassungen, andererseits aber auch um die Diskussion über soziale Ausgleichsmassnahmen. Das war auch der Auftrag des Kantonsrates. Bei diesen Ausgleichsmassnahmen sehen wir wirksamere Möglichkeiten zur Entlastung von Familien, von Geringverdienenden und von der gesamten Bevölkerung als diesen Steuerabzug. Deshalb möchten wir das jetzt offen lassen und nicht etwas präjudizieren, damit nicht der Eindruck vermittelt wird, dass Steuerabzüge die einzige mögliche Ausgleichsmassnahme seien. Wir möchten nun den an die Regierung erteilten Auftrag umsetzen, zumindest in jenen Bereichen, in denen er unbestritten ist. Das ist bei den Kindern der Fall. Alles Weitere würden wir so stehen lassen.

Güntzel-St.Gallen: Aus meiner Sicht macht eine Sistierung oder Nichteintreten keinen Sinn. Mir geht es nicht darum, die Erhöhung des Abzugs für Kinder zu bestreiten. Aber das ist nicht der einzige Abzug, der sich aufgrund der Entwicklung der Versicherungsprämien rechtfertigt. Deshalb erachte ich einen Auftrag sinnvoller, der die Aufnahme dieser Thematik in das Gesamtpaket vorsieht. Es macht keinen Sinn, diesen Nachtrag sistiert zu lassen, weil er dann wieder separat vom Gesamtpaket behandelt werden muss. Wenn schon, muss alles ins Gesamtpaket kommen. Deshalb wäre für mich eine Rückweisung mit dem Auftrag, die Abzüge der Versicherungsprämien im Gesamtpaket zu beraten, das Sinnvollste. Ich denke die Abzüge für Kinder sind unbestritten, aber das sind nicht die einzigen Abzüge, die gerechtfertigt sind. Durch die Rückweisung liegt es dann in der Verantwortung der Regierung, eine Gesamtschau zu machen, die auf den Ergebnissen des runden Tisches basiert. Logischerweise würde ich dann heute nicht an der «Variante 1» festhalten, sondern für eine Rückweisung des gesamten Nachtrags im Sinne einer Gesamtlösung plädieren.

⁶ Vgl. Art. 93 Abs. 2 GeschKR.

Adam-St.Gallen: Ich schliesse mich im Namen der CVP-GLP-Delegation den Ausführungen von Surber-St.Gallen an. Wir sind auch der Meinung, dass die Erhöhung des Kinderabzugs unbestritten ist. Ich schliesse nicht aus, dass allenfalls ein weitergehender Abzug für junge Erwachsene am runden Tisch diskutiert wird.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich bin nicht ganz derselben Meinung wie Güntzel-St.Gallen. Ich bin überzeugt, dass wir unsere Meinung dem runden Tisch mit auf den Weg geben können und diese auch in der Gesamtschau mitberücksichtigt wird. Ich möchte aber heute zu einem Entscheid gelangen, damit die Kommissionsarbeit abgeschlossen werden kann.

Bartl-Widnau: Auch von Seiten der FDP-Delegation finden wir es sinnvoll, dass der Motionsauftrag, zumindest im Bereich des unbestrittenen Teils, erfüllt wird und deshalb heute auch darüber abgestimmt wird. Dies jedoch ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass am runden Tisch weiterhin Senkungen und Entlastungen im Raum stehen. Wir sind nicht gegen weitergehende Entlastungen, sondern wir befürworten, dass diese ausdrücklich am runden Tisch besprochen werden sollen.

Dudli-Oberbüren: In der ganzen Diskussion möchte ich den Fokus noch darauf werfen, wie sich die Situation seit der letzten Anpassung der Maximalabzüge entwickelt hat. Diese wurden im Jahr 1999 auf den heutigen Stand angepasst. In der Zwischenzeit fand eine stetige Entwicklung bei den Krankenkassenprämien statt. Im Jahr 1998 lag die Durchschnittsprämie für Erwachsene bei Fr. 157.– und diese liegt heute bei Fr. 423.–. Das entspricht einer Erhöhung von 168 Prozent. Unter diesem Aspekt erachte ich die Anpassungen gelinde gesagt als etwas «schmörzelig».

Kommissionspräsident: Wir befinden uns in der Grundsatzdiskussion. Über Beträge reden wir anschliessend, sobald wir uns einig darüber sind, ob wir die Diskussion fortsetzen oder den Nachtrag zurückweisen wollen.

Hartmann-Flawil: Ich möchte darauf hinweisen, dass der Wortlaut der Motion der SP-GRÜ-Fraktion genau dem Votum von Dudli-Oberbüren entsprach. Der ursprüngliche Wortlaut wurde leider abgelehnt, unter anderem von der SVP-Fraktion. Es herrscht nun in Bezug auf die Kinderabzüge Einigkeit und ich glaube, dass wir den unbestrittenen Teil jetzt verabschieden können. Über den anderen Teil haben wir die gleiche Meinung wie Dudli-Oberbüren.

Scheitlin-St.Gallen: Ich weiss dass der ursprüngliche Wortlaut der Motion ein anderer war und möchte in Bezug auf die jungen Erwachsenen darauf hinweisen, dass an dieser Stelle die Individuelle Prämienverbilligung (abgekürzt IPV) greift. Wenn jemand seine Krankenkassenrechnungen nicht bezahlen kann, dann kann er Prämienverbilligungen beantragen. Das muss berücksichtigt werden. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, dass nur die Prämien gestiegen seien, denn es sind dann auch mehr Beiträge der IPV geflossen.

Kommissionspräsident: Wir müssen nun die Grundsatzfrage klären, ob wir den XIII. Nachtrag und die entsprechenden Abzüge inhaltlich behandeln wollen oder ob wir den Nachtrag an die Regierung zurückweisen.

Die vorberatende Kommission lehnt eine Rückweisung des XIII. Nachtrags zum Steuergesetz an die Regierung mit 14:1 Stimmen ab.

Kommissionspräsident: Der Antrag der Regierung zu Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG steht im Raum. Dieser sieht eine Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 1'000.– vor. Gibt es hierzu Anträge?

Dudli-Oberbüren: Ich beantrage die «Variante 2»⁷, d.h. eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs bei Erwachsenen auf Fr. 3'000.–, d.h. um Fr. 600.–, und bei Kindern eine Erhöhung auf Fr. 1'000.– gemäss Antrag der Regierung.

Kommissionspräsident: Das wäre die Variante K8 gemäss Abklärungen des FD, die rund 16 Mio. Franken Steuerausfälle zur Folge hätte.

Blumer-Gossau: An der ersten Sitzung bat die SP-GRÜ-Delegation um die Berechnung, was eine Erhöhung der Versicherungsprämienabzüge bei Erwachsenen auf Fr. 3'000.– bedeuten würde. Aufgrund dessen, dass nun Verhandlungen am runden Tisch stattfinden, steht das aber nicht mehr zur Diskussion. Ich würde diesen Antrag heute an dieser Stelle nicht mehr stellen. Das, was unbestritten ist, sollte in trockene Tücher gebracht werden. Das ist namentlich eine Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 1'000.–.

Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf der Regierung dem Antrag von Dudli-Oberbüren mit 13:2 Stimmen vor.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

3.1.2 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

3.1.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

3.2 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

⁷

Siehe Protokoll vom 2. Februar 2018, S. 11.

3.3 XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

3.3.1 Beratung Entwurf

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Artikel 114 (Vergütungen aus dem Ausland)

Kommissionspräsident: Auf Seite 3 der Abklärungen FD sind entsprechende Ausführungen zum Vorschlag des Finanzdepartementes zu entnehmen. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die Regierung die Umformulierung von Art. 114 StG beantragt? Denn den Abklärungen ist lediglich zu entnehmen: «[...] drängt sich auf, diese Präzisierungen auch im kantonalen Recht nachzuvollziehen.» Mir liegt aber kein Antrag von Seiten der Regierung vor. An der ersten Kommissionssitzung wurde mitgeteilt, dass die Regierung über diesen Antrag informiert wird. Möchte ein Kommissionsmitglied diesen Antrag übernehmen?

Regierungsrat Würth: Ich kann auch Anträge stellen.

Kommissionspräsident: Ja.

Regierungsrat Würth: Dann stelle ich den Antrag.

Hartmann-Flawil: Der Antrag ist dem Protokoll vom 2. Februar 2018 auf Seite 23 zu entnehmen.

Regierungsrat Würth: Ich beantrage, Art. 114 StG wie folgt zu formulieren:

~~«¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt»~~
Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Er wird jedoch an der Quelle besteuert, wenn:

- a) die Vergütung der Leistung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen wird;
- b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und sich die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als wirtschaftliche Arbeitgeberin qualifiziert oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.»

Henk Fenners: Der bisherige Art. 114 Abs. 1 StG soll vollständig gestrichen werden und an seine Stelle tritt ein neuer Abs. 1. Zudem wird ein neuer Abs. 2 geschaffen. Art. 114 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a StG entsprechen dem bisherigen Recht. Nur Art. 114 Abs. 2 Bst. b und c StG sind inhaltlich neu und stellen unserer Meinung nach eine Präzisierung der bereits bestehenden Verwaltungspraxis dar.

Surber-St.Gallen: Im Entwurf ist explizit «ohne Niederlassungsbewilligung» aufgeführt. Ist das hier nicht mehr relevant in Abs. 1? Müsste es nicht heissen: «Erhält der Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung [...]»? Das ist im Entwurf der Regierung explizit ergänzt worden.

Henk Fenners: Ja es ist richtig, dass es eine Abweichung gibt zwischen der Fassung gemäss Entwurf der Regierung und der Fassung gemäss dem Antrag in der vorberatenden Kommission. Im Gesamtzusammenhang ist es klar, dass es sich um Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung handelt. Zur Verdeutlichung könnte die Formulierung «Erhält der Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung [...]» gewählt werden.

Kommissionspräsident: Dann lautet der Antrag der vorberatenden Kommission:

~~«¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt~~Erhält der Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Er wird jedoch an der Quelle besteuert, wenn:

- a) die Vergütung der Leistung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen wird;
- b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und sich die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als wirtschaftliche Arbeitgeberin qualifiziert oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag zu Art. 114 StG mit 15:0 Stimmen zu.
--

Güntzel-St.Gallen: Darf ich nochmals fragen, wer den Antrag konkret gestellt hat?

Kommissionspräsident: Regierungsrat Würth.

Güntzel-St.Gallen: Aufgrund welcher Kompetenz?

Regierungsrat Würth: Diese Kompetenz habe ich aufgrund des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Güntzel-St.Gallen: Üblicherweise wird die vorberatende Kommission gefragt, ob jemand den Antrag übernimmt.

Regierungsrat Würth: Der Kommissionspräsident hat gefragt.

Kommissionspräsident: Ich habe das vorgängig abgeklärt und bin der Meinung, dass das Geschäftsreglement es zulässt, dass auch ein Mitglied der Regierung einen Antrag stellen kann. Ansonsten habe ich bei Spoerlé-Ebnat-Kappel das Kopfnicken gesehen, dass er den Antrag übernommen hätte.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ja genau.

Kommissionspräsident: Wollen Sie auf die Abstimmung zurückkommen, Güntzel-St.Gallen?

Güntzel-St.Gallen: Nein.

Artikel 275 (Verjährung der Strafverfolgung)

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass kein Antrag gestellt wird.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

3.3.2 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

3.3.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

3.4 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XIV. Nachtrag zum Steuergesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

4 Abschluss der Sitzung

4.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

4.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

4.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 9.25 Uhr.

St.Gallen, 21. März 2018

Der Kommissionspräsident:



Jürg Bereuter
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienst

Beilagen

Beilagen anlässlich der Sitzung vom 19. Januar 2018 (bereits zugestellt):

1. 22.17.10 / 22.17.11 «XIII. Nachtrag zum Steuergesetz» und «XIV. Nachtrag zum Steuergesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2017); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Juni 2017; SR 642.11); *bereits mit der Einladung zugestellt*
3. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Juni 2017; SR 642.14); *bereits mit der Einladung zugestellt*
4. Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 19. Oktober 1993 (Stand 1. Januar 2015; SR 642.118.2); *bereits mit der Einladung zugestellt*
5. Steuergesetz (StG) vom 9. April 1998 (Stand 1. Oktober 2017; sGS 811.1); *bereits mit der Einladung zugestellt*
6. Steuerverordnung (StV) vom 20. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2016; sGS 811.11); *bereits mit der Einladung zugestellt*
7. Motion 42.15.10 «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien», Wortlaut vom 2. Juni 2015, Antrag der Regierung vom 11. August 2015, Antrag der CVP-EVP-Fraktion vom 14. September 2015; *bereits mit der Einladung zugestellt*
8. Übersicht über die Höhe der (zusätzlichen) Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien 2017 für Kinder; *bereits mit der Einladung zugestellt*
9. Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen für den XIII. Nachtrag zum Steuergesetz; *bereits mit der Einladung zugestellt*
10. Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen für den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz; *bereits mit der Einladung zugestellt*
11. Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015, AS 2015, 2947 f.; *bereits im RIS zur Verfügung zugestellt*
12. Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016, BBl 2016, 8925 ff. *bereits im RIS zur Verfügung zugestellt*
13. Antragsformulare vom 19. Januar 2018; *bereits mit dem Protokoll vom 2. Februar 2018 zur Verfügung gestellt*

Beilagen zur Vorbereitung der Sitzung vom 9. März 2018:

14. Abklärungen FD vom 16. Februar 2018; *im RIS zur Verfügung zugestellt (auch mit der Einladung)*

Beilagen anlässlich der Sitzung vom 9. März 2018:

15. Antragsformulare vom 9. März 2018
16. Medienmitteilung vom 14. März 2018

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa / re)
- Finanzdepartement (GS: 3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat)